

Stellungnahme:

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen
Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712**

Als Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bringen wir die Perspektive all jener, die seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten, ein. Das ist die Perspektive derer, die Betroffene auf ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die Betroffene auch bei Verfahren vor Gericht unterstützen.

Die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L, 2024/1712, 24.6.2024 – Änderungsrichtlinie Menschenhandel) ist am 14. Juni 2024 in Kraft getreten. Damit ist sie von den Mitgliedsstaaten und folglich auch in Deutschland bis zum 15. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Das Ziel, durch eine Verbesserung der rechtlichen Regeln auch den Kampf gegen Menschenhandel zu bekämpfen, teilen wir. Im Bereich des Menschenhandels gibt es erhebliche Schnittmengen zum Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und diese sind Gegenstand unserer Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir das Anliegen des Gesetzgebers, die EU-Richtlinie umzusetzen und sexualisierte Gewalt, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung strafrechtlich präziser zu fassen. Aus unserer jahrelangen Praxis wissen wir, dass Straftaten in diesem Kontext schwerwiegende psychische und physische sowie soziale Folgen für die betroffenen Menschen haben können. Das Strafrecht ist ein notwendiger Bestandteil bei der Bekämpfung derartiger Gewaltformen. Gleichzeitig sind Prävention, Intervention und Hilfestrukturen entscheidende Elemente im Gewaltschutz.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. § 5 Nr. 8 StGB-E – Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug

Gem. § 5 StGB gilt das deutsche Staatsrecht unabhängig vom Recht des Tatorts auch bei den dort genannten Straftaten, wenn sie im Ausland begangen wurden. Gem. § 5 Nr. 8 StGB-E sollen hierzu „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 174 Abs. 1, 2 und 4, der §§ 176 bis 178, des § 179 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, der §§ 179a, 180a, 181a und 182 zählen, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat“. Hier erschließt sich nicht, warum § 179 StGB nicht vollständig sowie §§ 180, 232b und 233 StGB nicht aufgenommen wurden. Die Prüfung einer entsprechenden Aufnahme empfehlen wir.

2. § 66 StGB-E – Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Hier erschließt sich nicht, warum § 179 Abs. 4-6 und § 232 StGB-E nicht mitaufgenommen wurde. Hier wird eine entsprechende Prüfung angeregt.

3. § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E – Ruhen der Verjährung

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Änderungen. Allerdings möchten wir anregen, nicht nur die bisherigen Tatbestandsvarianten des § 184b StGB sondern auch § 184b Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 2 sowie Abs. 3 StGB mitaufzunehmen. Außerdem stellt sich die Frage, warum nicht der gesamte § 179 StGB-E und § 179a StGB-E sowie sämtliche Fälle des 232 und die folgenden Normen aufgenommen wurden. Hier wird eine entsprechende Prüfung angeregt.

4. § 138 StGB-E – Nichtanzeige von geplanten Straftaten

Hier ist folgende Ergänzung vorgesehen:

„5a) einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Fall des § 179 Absatz 4 bis 6, soweit es sich um Verbrechen handelt,“

Diese Änderung sehen wir kritisch. Aus der Beratungspraxis wissen wir, dass es mitunter Zeit braucht, bis sich Betroffene von sexualisierter Gewalt aus Gewaltverhältnissen lösen können. Die Strafbarkeit einer Nichtanzeige stellt für das unterstützende Umfeld einer betroffenen Person eine erhebliche Gefahr dar, sich strafbar zu machen, indem sie gegebenenfalls gegen den Willen oder im Nichtwissen der Betroffenen nicht anzeigen. Zu „frühe“ Anzeigen können aber erhebliche Gefahren für Betroffene darstellen. Eine Anzeige geht noch nicht damit einher, dass der Schutz der anzeigenden Person gewährleistet ist. Möglicherweise muss die betroffene Person sich erst ein unterstützendes Netzwerk, genug finanzielle Reserven zur Flucht etc. aufbauen. Wird „zu früh“ und ohne Schutz angezeigt, kann es zu noch massiveren Übergriffen und größeren Druck gegen die

betroffene Person geben, sich der Aussage zu entziehen oder zu behaupten, dass die Gewalttaten ausgedacht waren etc. Damit kann auch die Aussage einer*s Zeug*in vollständig verloren gehen. Die Strafbarkeit einer Nichtanzeige setzt das unterstützende Umfeld dem Druck aus anzeigen zu müssen oder sich selber strafbar zu verhalten. Beispielsweise eine Beraterin, der die Betroffene sich anvertraut, wäre in Folge der Gesetzesänderung gezwungen, auch gegen den Willen der Betroffenen anzuzeigen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine betroffene Person sich noch in der Gewaltsituation befindet. Für die betroffene Person wäre das ein verheerendes Signal, weil sie dann weiß, dass sie sich nicht an Hilfestrukturen wenden kann, ohne dass es zu einem Strafverfahren kommt. Womöglich ist aber ein über Wochen dauernder Beratungsprozess notwendig, damit die betroffene Person sich so stabil fühlt, als dass sie sich aus der Gewalt bewegen und gegebenenfalls auch anzeigen kann. Ähnlich ist es mit dem persönlichen Unterstützungsumfeld. Dabei ist es für Betroffene von überaus großer Bedeutung, dass sie sich anderen Menschen anvertrauen können, um einen Weg aus der Gewalt zu finden. Anstatt das Unterstützungsumfeld zu kriminalisieren, sollten die Unterstützungsstrukturen so gefördert werden, dass Betroffene sich auch durch professionelle Beratung so gestärkt fühlen, dass sie den Weg der Anzeige gehen können. Gerade minderjährige Personen, die in Freundschaft zu der betroffenen Person stehen, dem Risiko einer Strafbarkeit auszusetzen, obgleich sie sich in extremen Abhängigkeits- und Drucksituationen befinden, ist nicht angemessen.

Wir regen an, die vorgesehene Nr. 5a ersatzlos zu streichen.

5. § 179 StGB-E – Zwangsprostitution

Der bisherige § 232a StGB wird in § 179 StGB-E verlagert und ist überarbeitet worden. Hinsichtlich der schutzbedürftigen Lage wird in der Begründung herausgestellt, dass diese sowohl objektiv als auch subjektiv vorliegen kann. Objektiv bedeutet, dass eine Person sich tatsächlich nicht der Ausbeutung entziehen kann, in dem sie zum Beispiel in einer Wohnung eingesperrt ist. Subjektiv meint, dass eine Person für sich keine andere annehmbare Möglichkeit sieht. Ein kumulatives Vorliegen ist nicht erforderlich.

Bei der Anwendung einfacher Nötigungsmittel im Grundtatbestand ist nunmehr eine Strafe von sechs Monaten vorgesehen. Damit handelt es sich um ein Vergehen und es sollte aber beim § 397a StPO eine Ergänzung erfolgen, so dass auch für diese Konstellationen eine Beiordnung erfolgen kann.

Bei § 179 Abs. 2 Nr. 4 StGB-E ist darauf hinzuweisen, dass die aktuelle Fassung des § 232a Abs. 1 Nr. StGB nicht verlangt, dass eine zusätzliche Ausbeutung durch die Prostitution erfolgt und eine entsprechende Absicht der*s Täterin*s vorliegt. Die Formulierung „sich der Ausbeutung entzieht“ setzt dies jedoch voraus. Da die Ausbeutung in § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB aufgenommen ist, halten wir dies an dieser Stelle für entbehrlich und regen an zu prüfen, ob eine andere Formulierung wie „sich dieser Lage zu entziehen“ passender wäre.

Wir regen an, den Begriff der Zwangsprostitution durch den Begriff des Veranlassens von sexueller Ausbeutung zu ersetzen. Zwangsprostitution stellt einen Fall der sexuellen Ausbeutung dar, aber es sind noch andere sexuelle Ausbeutungsformen denkbar. Deshalb entspräche der Titel „Veranlassen von sexueller Ausbeutung“ adäquater dem Inhalt der Norm.

6. § 179a StGB-E – Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt

Der neue § 179a StGB-E greift den bisherigen § 180 Abs. 2 Var. 1 StGB auf. Dies stellt einen Auffangtatbestand für die Fälle dar, in denen eine minderjährige Person zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt veranlasst wird, aber es zu keiner Ausbeutung kommt. In der Regel wird ein Ausbeutungselement in diesen Konstellationen vorliegen. Der Begriff des Veranlassens ist weiter als der des Bestimmens, so dass die Begriffsänderung zu begrüßen ist. Die Streichung des § 180 Abs. 1 StGB ist zu begrüßen. Die Regelung stellte ein Relikt einer überkommenen Sexualmoral dar, so dass die Streichung, wie die Reformkommission es auch schon vorgeschlagen hatte, richtig ist (Reformkommission, S. 337).

7. § 180a StGB-E – Ausbeutung bei der Prostitution

In einem neuen § 180a StGB-E soll ein eigenständiger Tatbestand zum Schutz von Minderjährigen geschaffen werden. Die bisher in § 180 Abs. 2 Var. 2 und § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB erfassten Handlungen sind abgedeckt. Strafbar ist nach § 180a StGB-E die Person, die wirtschaftlich davon profitiert, dass eine minderjährige Person sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt. Außerdem ist das Vorschubleisten derartiger Handlungen strafbar. Hierzu zählt die Förderung wie z.B. das Überlassen einer Wohnung. Der Strafraum ist nach § 180a Abs. 2 StGB-E erhöht, wenn die Tat sich gegen Kinder richtet. Allerdings bewegt er sich noch immer unterhalb der Qualifizierung zum Verbrechen, so dass es sinnvoll wäre, diesen in § 397a StPO aufzunehmen, um eine Beiordnung und psychosoziale Prozessbegleitung zu ermöglichen.

Es liegt außerdem nahe, die Qualifikation in § 180a Abs. 3 StGB-E zu streichen und vielmehr die Obergrenze des gesamten Strafrahmens auf zehn Jahre anzuheben. Der vorgesehene § 180a Abs. 1 StGB-E entspricht im Strafmaß dem § 180 Abs. 1 StGB-E und damit den Handlungen, die zum Nachteil von Erwachsenen begangen werden. Aufgrund des höheren Schutzbedarfes von Kindern und auch Jugendlichen sollte aber differenziert werden, ob die Tat zum Nachteil einer erwachsenen oder jugendlichen Person begangen wird. Deshalb entspräche es dem Schutzzweck der Norm und einer sachgerechten Lösung, das Strafmaß des § 180a Abs. 3 StGB-E für die gesamte Norm anzuwenden.

Um deutlich zu machen, dass es keine Möglichkeit gibt, dass Kinder oder Jugendliche legal der Prostitution nachgehen, sollte der Titel zu „Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen“ umformuliert werden. Die Ausbeutung bei der Prostitution stellt eine Form der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger dar und die bisherige Überschrift legt nahe, dass es nur um den Kontext der Prostitution geht. Da dies nicht der Fall ist, sollte der Titel entsprechend weiter gefasst sein.

8. § 181a StGB-E – Inanspruchnahme sexueller Dienste eines Opfers der Zwangsprostitution

§ 181a StGB-E umfasst die Inanspruchnahme sexueller Dienste von Minderjährigen gegen Entgelt. § 181a Abs. 1 StGB-E betrifft die sexuellen Handlungen mit Körperkontakt. Allerdings geht bei Kindern der § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor, weil der sexuelle Missbrauch von Kindern mit einer Mindeststrafe von einem Jahr einen höheren Strafrahmen aufweist. Anders sieht das bei Jugendlichen aus.

Gegenwärtig sind sexuelle Handlungen mit Jugendlichen gem. § 182 Abs. 2 StGB

nur dann strafbar, wenn der Täter über achtzehn Jahre alt ist. Diese Altersgrenze ist nicht nachvollziehbar. Deshalb ist es zu begrüßen, dass beabsichtigt wird, die Altersgrenze zu streichen. Der Gesetzesbegründung ist beizupflichten, dass der Unrechtsgehalt des Tatbestandes neben einem Verstoß gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht auch darin zu sehen ist, dass eine minderjährige Person der Gefahr ausgeliefert ist, dauerhaft in Prostitutionsstrukturen zu geraten und diese Gefahr besteht unabhängig vom Alter des Täters. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt in § 181a Abs. 2 StGB-E erfasst sind. Auch ist es positiv, dass eine Versuchsstrafbarkeit vorgesehen ist. Um deutlich zu machen, dass durch Kinder keine legalen sexuellen Dienste erfolgen können, regen wir an zu prüfen, den Titel zu ändern und statt des Begriffs „Dienst“ den Begriff der „Handlung“ zu verwenden.

9. §§ 232 – Menschenhandel

§§ 232 bis 233b StGB-E regeln die strafrechtliche Bekämpfung des Menschenhandels neu.

Zu begrüßen ist der Begriff der Ausbeutung. Damit sind sämtliche Formen der Ausbeutung erfasst, in denen das Opfer als Mittel zum Zweck vom Täter ausgenutzt wird. Es ist zu begrüßen, dass die Ausbeutung zur Bereicherung in finanzieller Hinsicht erfasst, aber der Begriff der Ausbeutung nicht darauf beschränkt ist. Gerade bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann es auch um „Tauschgeschäfte“ oder Zugänge zu Netzwerken gehen, in denen Material nach § 184b StGB ausgetauscht wird.

Die Begrifflichkeit des Missbrauchs von Macht und der Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit ist zu begrüßen. Er umfasst erheblich mehr Situationen als die

persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage. Auch eine Schwangerschaft oder eine gesundheitliche Einschränkung können darunter gefasst werden. Zudem stellt die neue Begriffswahl eine Anpassung an die EU-Menschenhandelsrichtlinie dar.

Ebenfalls ist es positiv hervorzuheben, dass sowohl das Ausnutzen aber auch das Herbeiführen oder Aufrechterhalten einer solchen Lage nach § 232 Abs. 2 Nr. 4 StGB-E erfasst ist. Hierunter sind die sogenannten Loverboy-Fälle zu subsumieren, in denen eine schutzbedürftige Lage des Opfers durch den Täter herbeigeführt wird.

10. § 232a StGB-E - Inanspruchnahme von Diensten eines Opfers des Menschenhandels

§ 232a StGB-E normiert eine Strafbarkeit für die Inanspruchnahme von Diensten eines Menschenhandelsopfers und zwar unabhängig von der Ausbeutungsform. Dies ist sehr zu begrüßen. Voraussetzung ist, dass bei den in Anspruch genommenen Diensten eine Ausbeutung des Opfers stattgefunden hat, d.h. es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Dienst und der Menschenhandelstat. Im Bereich der sexuellen Ausbeutung wird der § 181 StGB-E in der Regel vorgehen.

11. § 237 StGB-E - Zwangsheirat

Hier sollten jedwede Ehen und damit auch religiöse erfasst werden, weil diese teilweise für die Betroffenen ebenso große oder sogar größere Bedeutung entfalten.

12. § 53 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger

In Art. 8 der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI heißt es, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Zwar unterliegen in Deutschland Berater*innen der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB. Ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht gibt es wiederum nicht. So können für Berater*innen Gewissenskonflikte entstehen, wenn sie vor Gericht als Zeug*in geladen sind und gegen den Willen von Betroffenen aussagen sollen. Eine vertrauensvolle Atmosphäre ist die Basis für Beratung und Unterstützung. Für viele Betroffene ist die vertrauliche Atmosphäre Voraussetzung dafür, dass sie sich überhaupt erst zu einer Strafanzeige entscheiden können und sich ein Strafverfahren zutrauen.

Wir schlagen vor, § 53 StPO wie folgt zu ändern:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

3 c. Mitarbeitende in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist;“

13. Non-Punishment-Prinzip

Nach dem Non-Punishment-Prinzip aus Artikel 8 der Richtlinie sollen Behörden die Möglichkeit haben, Betroffene für Straftaten nicht zu verfolgen oder zu bestrafen, wenn sie diese aufgrund ihrer Lage als Betroffene von Menschenhandel begangen haben. Es wird dringend empfohlen, eine dahingehende Reformierung vorzunehmen, dass das Non-Punishment-Prinzip ausdrücklich in der Strafprozessordnung verankert ist.

14. § 255a StPO-E – Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

Wir regen an, § 255a StPO-E als „ist“ oder zumindest als „soll“- Bestimmung zu formulieren. Dies erspart Kindern und Jugendlichen das persönliche Erscheinen. In § 58a StPO findet sich bereits eine entsprechende Formulierung, so dass eine ähnliche Regelung für den Bereich der Hauptverhandlung konsistent wäre.

15. § 397a StPO-E – Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

Wir möchten eine Änderung des § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO anregen (vgl. [Stellungnahme](#) der BKSF zum Referentenentwurf des BMJV „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt“).

Eine Beiordnung nach § 397 Abs. 1 Nr. 5 StPO erfolgt, wenn der*die Nebenkläger*in zum Zeitpunkt der Tat noch nicht älter als 18 Jahre war, ihre* Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann und Opfer einer Straftat nach §§ 174 bis 182, 184j und 225 StGB geworden ist. Bisher werden die §§ 184b bis 184c StGB dort nicht genannt. Diese sollten aber ergänzt werden, da nicht ersichtlich ist, warum in einer derartigen Konstellation dem Opfer kein Anspruch auf Bestellung einer

Nebenklagevertretung zukommen sollte. Auch sollten die neu geänderten §§ 232 Abs. 4, 232b Abs. 4, 233 Abs. 3 StGB aufgenommen werden. Diese Änderung betrifft auch § 406g StPO. Grundsätzlich sollten sämtliche Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, in § 397a StPO einbezogen werden. Gegenwärtig haben z.B. minderjährige Personen, die durch eine Verbreitung, den Erwerb und den Besitz an Schriften nach § 184b StGB geschädigt wurden, keinen Anspruch auf die Beiordnung eines Nebenklägers noch auf psychosoziale Prozessbegleitung.

Wir schlagen vor, § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO wie folgt zu fassen:

„Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er (...)

4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 184a bis 184j, 201 a sowie 232 Abs. 4, 232b Abs. 4, 233 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann“.

16. § 25 Abs. 4a S. 1 AuslG-E

Nach § 25 Abs. Abs. 4a S. 1 AuslG-E ist vorgesehen, dass einer ausländischen Person, die Opfer nach den §§ 179 bis 181a oder 232 bis 233 StGB geworden ist, auch im Falle einer vollziehbaren Ausreisepflicht, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

Diese Regelung ist zu begrüßen. Die Tatbestände des §§ 179a, 180, 180a, 181a StGB-E werden mitaufgenommen.

Wir sprechen uns darüber hinaus für einen humanitären Aufenthaltstitel unabhängig vom Strafverfahren und unabhängig von der Kooperationsbereitschaft der Betroffenen aus. Dieser sollte auch dann erteilt werden, wenn dieser aus humanitären und/oder persönlichen Gründen oder aufgrund des Kindeswohls geboten ist. Ein Familiennachzug muss zudem ermöglicht werden. § 36 AufenthG sollte entsprechend erweitert werden.

17. Koordinierungsstelle und gesetzliche Grundlage für die Berichterstattungsstelle Menschenhandel

In der Richtlinie ist eine Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Verweisung von Betroffenen für Menschenhandel in jedem Mitgliedsstaat vorgesehen. Diese sollte auf etablierte Strukturen aufbauen, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu verhindern. Sie sollte betroffenenorientiert und unabhängig sein und auch für Fachberatungsstellen ansprechbar sein. Eine gesetzliche Grundlage und ein eindeutiges Mandat sind für ihre Arbeit notwendig. Zudem sollte eine gesetzliche Grundlage für die Berichterstattungsstelle Menschenhandel geschaffen werden. Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel ist im Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtet worden. Für die Arbeit der Berichterstattungsstellen sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit das Monitoring der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel auch zukünftig gesichert ist. Die Umsetzung der EU-Richtlinie sieht ebenfalls die Einrichtung einer unabhängigen Stelle vor.

18. Zugang zu spezialisierter Fachberatung

Spezialisierte Fachberatung ist für viele Betroffene die erste Anlaufstelle und eine wichtige Säule der Unterstützung. Dennoch ist die Finanzierung von Fachberatungsstellen prekär und unsicher. Hierzu bedarf es einer langfristigen und soliden Finanzierung. Jede betroffene Person sollte das Recht auf spezialisierte Fachberatung haben. Zudem sind Fachberatungsstellen auch im Bereich der Prävention tätig. Die Sensibilisierung und Aufklärung bleiben weiterhin notwendig, ebenso wie die Fortbildung von Fachkräften.